

**SATZUNG**  
des Schwalm-Eder-Kreises  
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im  
Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch  
(Frischfleisch-Kostensatzung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237), hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung vom 09.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

**INHALT**

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
  - § 2 Gebührensätze
  - § 3 Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung
  - § 4 Auslagen
  - § 5 Zuschläge
  - § 6 Kostenschuldner
  - § 7 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
  - § 8 Kostenerhebung in besonderen Fällen
  - § 9 Geltungsbereich
  - § 10 In-Kraft-Treten
- Anlage

## § 1

### Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 08. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (AbI. EU Nr. 175 S. 6),
  - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
  - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
  - e) der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
  - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
  - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle der in dieser Satzung beigefügten Anlage genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bleiben unberührt, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

## § 2

### Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus der Anlage.
- (3) Bei der Gebührenberechnung werden unter Berücksichtigung des Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 folgende Kosten berücksichtigt:

Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals.  
Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten. Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.  
Artikel 27 Abs. 5 wird berücksichtigt.

- (4) Die Gebühren bemessen sich nach den unter Ziffer 3 genannten Kosten und den Schlachtzahlen, Gewicht bzw. nach Zeitaufwand.
- (5) Soweit in der Anlage Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze gemäß Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit der Maßgabe, dass die Gebühren je angefangene Viertelstunde festgesetzt werden.

## § 3

### Gebührenerhebung bei der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Großbetrieben im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben im Sinne der VO (EG) 854/2004 vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 139 S. 206) i. V. m. Art. 31 der VO (EG) 882/2004 vom 29.04.2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1, die keine Großbetriebe gemäß Buchstabe a) sind,
  - b) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
  - c) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten
- differenziert.

## **§ 4**

### **Auslagen**

Auslagen werden nach § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

## **§ 5**

### **Zuschläge**

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 6**

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 8**

### **Kostenerhebung in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zu Grunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.

- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage.

### § 9

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet des Schwalm-Eder-Kreises.

### § 10

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Tag des In-Kraft-Tretens des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch am 25. Oktober 2014 in Kraft.

34576 Homberg (Efze), 17.03.2015

Der Kreisausschuss  
des Schwalm-Eder-Kreises



Becker,

Erster Kreisbeigeordneter

## Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (Euro)
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a)</b>		
11	Schweine/Wildschweine		
111	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	4,19
112	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	3,77
12	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	18,85
13	Equiden	je Tier	19,27
14	Schafe und Ziegen	je Tier	3,77
15	Geflügel und Zuchtkaninchen	je Tier	0,027
<b>2</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. b)</b>		
21	Schweine		
211	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung		
2111	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	11,44
2112	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	9,65
2113	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,32
2114	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	6,99
212	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung		
2121	bis 35 tägliche Schlachtungen	je Tier	8,90

2122	36 bis 64 tägliche Schlachtungen	je Tier	7,12
2123	65 bis 119 tägliche Schlachtungen	je Tier	5,79
2124	120 und mehr tägliche Schlachtungen	je Tier	4,45
22	Wildschweine über 20 kg Schlachtgewicht	je Tier	15,65
23	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	26,29
24	Equiden	je Tier	30,94
25	Schafe und Ziegen	je Tier	10,42
26	Wildwiederkäuer	je Tier	13,07
27	Geflügel und Zuchtkaninchen	je Tier	1,00
<b>3</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlacht- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)</b>		
31	Schweine	je Tier	
311	Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	20,61
312	Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	15,37
32	Wildschweine über 20 kg Schlachtgewicht	je Tier	13,72
33	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	23,35
34	Equiden	je Tier	44,47
35	Schafe und Ziegen	je Tier	12,17
36	Wildwiederkäuer	je Tier	15,68
<b>4</b>	<b>Überwachung von Zerlegungsbetrieben</b>		
41	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2,00
42	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,50
43	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je t	1,50

44	Laufvögel	je t	3,00
45	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2,00
<b>5</b>	<b>Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung</b>		
51	Schlacht-tieruntersuchung von Farmwild einschließlich Erteilung einer Bescheinigung über die Durchführung der Schlacht-tieruntersuchung und ggf. Genehmigung der Schlachtung am Herkunftsort	je angefangene Viertelstunde	
52	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild über 20 kg Schlachtgewicht, das Träger von Trichinen sein kann		
521	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild bei Abgabe der Trichinenprobe durch beauftragte Jagd-ausübungs-berechtigte	je Tier	5,24
522	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	Festbetrag	30,00
523	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme	Festbetrag	20,00
524	Abgabe von Wildmarken zur Kennzeichnung trichinenuntersuchungspflichtiger Wildschweine	je Marke	1,00
53	Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungsbetrieben		
531	Kleines Federwild	je Tier	0,005
532	Kleines Haarwild	je Tier	0,01
533	Laufvögel	je Tier	0,50
534	Wildschweine	je Tier	1,50
535	Wildwiederkäuer	je Tier	0,50

<b>6</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
61	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb (ab 500 Tieren)	je angefangene Viertelstunde	
62	Untersuchung von BSE-Proben von geschlachteten Rindern	je Probe	15,00
63	Überwachung der Kältebehandlung bei trichinenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfärbigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	je angefangene Viertelstunde	
64	Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum	je angefangene Viertelstunde	
65	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeugnissen	je angefangene Viertelstunde	
66	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtliche Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in dieser Satzung oder in der Verwaltungskostenordnung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	je angefangene Viertelstunde	

**Erste Änderung  
der Satzung des Schwalm-Eder-Kreises  
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im  
Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch  
(Frischfleisch-Kostensatzung) vom 08.12.2014**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert am 13. Juli 2015 (GVBl. I S. 298) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237),

hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung vom 22.02.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Ziffer 11, Unterziffer 111 und 112, Ziffer 12 und Ziffer 14 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Tierart (Gebühren- Nummer):	Gebühr ab 01.04.2015 in € neu:	Gebühr ab 01.03.2016 in €
Schwein einschl. Trichinenuntersuchung (111)	2,64	2,72
Schwein ohne Trichinenuntersuchung (112)	2,38	2,45
Rinder einschließlich Jungrinder (12)	11,88	12,25
Schafe und Ziegen (14)	2,38	2,45

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2015 in Kraft.

34576 Homberg (Efze), 01.03.2016

Der Kreisausschuss

A handwritten signature in black ink, consisting of a large initial 'B' followed by a series of connected loops and a final horizontal stroke.

Becker,

Landrat

## Ausfertigung

### Zweite Änderung der Satzung des Schwalm-Eder-Kreises über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) vom 08.12.2014

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237), hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung vom 04.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Ziffer 15 der Anlage zur Frischfleisch-Kostensatzung des Schwalm-Eder-Kreises (§ 2 Abs. 2 der Satzung) wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr (Euro) ab 01.01.2017	Gebühr (Euro) ab 01.01.2018
1	Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachtier- und Fleischuntersuchung in zugelassenen Großbetrieben gem. § 3 Bst. a)			
15	Geflügel und Zuchtkaninchen	je Tier	0,0234	0,026

Die Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

34576 Homberg (Efze), 11.12.2017

DER KREISAUSSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES

  
Becker, Landrat